

bildung und an Fachschulen der Stellvertreter des Direktors. Der Rechtsweg ist nicht gegeben.

Leistungsstipendien in Höhe von 100 bzw. 150 M können auch an **Forschungsstudenten** (s. Rz. 8 a zu Art. 26) vergeben werden¹⁷.

Anstelle der Grund- und Leistungsstipendien können **Sonderstipendien** verliehen werden (Karl-Marx-Stipendium in Höhe von 550 M monatlich, Wilhelm-Pieck-Stipendium in Höhe von 500 M monatlich, Johannes-R.-Becher-Stipendium in Höhe von 450 M monatlich¹⁸). Ein Sonderstipendium wird nach § 19 Abs. 3 Förderungsverordnung⁸ auch den aus dem Wehrdienst entlassenen studierenden Berufsoffizieren, Fähnrichen und Berufsunteroffizieren nach einer Dienstzeit von 18 Monaten gewährt.

Bürger der DDR, die zum **Studium in anderen Staaten** delegiert wurden, erhalten Stipendien nach der Stipendienverordnung. Für die Monate des Studiums im anderen Staat wird anstelle des Grundstipendiums ein Valutastipendium gewährt¹⁹.

Stipendienleistungen nach der Stipendienverordnung erhalten auch **Fern- und Abend-Studenten**, die aus familiären Gründen bzw. wegen Nichtunterbringung des Kindes in einer staatlichen Kindereinrichtung nicht berufstätig sein können oder deren Arbeitsrechtsverhältnis ruht²⁰ (s. Rz. 27 zu Art. 26).

Die **Frauen im Direktstudium in Form des Sonderstudiums** erhalten zusätzlich zu 23 den Stipendien nach der Stipendienverordnung vom Betrieb eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem Grundstipendium und 80% des Nettodurchschnittslohnes, höchstens 800 M insgesamt²¹.

Mit Wirkung vom 1. 9. 1981 ab können jährlich 50 Studenten und Aspiranten anderer Staaten mit dem »**Salvador-Allende-Stipendium**« ausgezeichnet werden. Die Beschränkung auf chilenische Staatsangehörige entfiel. Die Höhe des Stipendiums beträgt für Studenten 500 M, für Aspiranten 600 M. Voraussetzung ist ein Studium an einer Universität,

17 Anordnung über das Forschungsstudium vom 29. 12. 1978 (GBl. 1979 I, S. 26); Anordnung Nr. 2 dazu vom 1. 7. 1981 (GBl. I S. 301).

18 Verordnung über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen vom 30. 4. 1953 (GBl. S. 611); Verordnung über die Verleihung eines »Wilhelm-Pieck-Stipendiums« an Arbeiter- und Bauernstudenten der Universitäten und Hochschulen und an Schüler der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. 1. 1951 (GBl. S. 23); Anordnung über die Verleihung des Johannes-R.-Becher-Stipendiums an Studierende der Germanistik der Universitäten und Hochschulen vom 10. 6. 1959 (GBl. I S. 619); Verordnung über Veränderungen bei Sonderstipendien - Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium - vom 3. 9. 1976 (GBl. I S. 419); Anordnung über die Verleihung eines Stipendiums der Freien Deutschen Jugend zur Förderung hervorragender junger Arbeiter und Genossenschaftsbauern während des Direktstudiums - FDJ-Stipendium - vom 3. 6. 1976 (GBl. I S. 260); § 5 a.a.O. wie Fußnote 16.

19 § 6 a.a.O. wie Fußnote 16.

20 § 15 Anordnung über die Freistellung von der Arbeit sowie über finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium und die Weiterbildungsmaßnahmen an den Hoch- und Fachschulen vom 1. 7. 1973 (GBl. I S. 305) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 dazu vom 1. 7. 1981 (GBl. I S. 209).

21 Anordnung zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 14. 5. 1970 (GBl. II S. 407); Anordnung Nr. 2 dazu vom 1. 11. 1970 (GBl. II S. 644); Anordnung Nr. 3 dazu vom 18. 6. 1976 (GBl. I S. 366); Anordnung Nr. 4 dazu vom 1. 7. 1981 (GBl. I S. 299).